

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Juli 1963 an erfolgen.

Berlin, den 14. Mai 1963

**Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der Deutschen**

Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

R u m p f

Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen**

Demokratischen Republik

I. V.: M a r k o w i t s c h

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1099/2

I. Änderungen der Anlage zur Preisordnung Nr. 1099 vom 13. August 1958 (Sonderdruck Nr. P 490 des Gesetzblattes, auf den sich die nachstehenden Abschnittsnummern und Seitenzahlen beziehen):

- (1) Dem Abschnitt 1.1221 (Seite 6) wird hinzugefügt als weitere lfd. Nr.:

21 zusätzlich für vorbereitende Arbeiten bei weniger als 100 Zeilen DM 3,—

- (2) Bei Abschnitt 1.1221 ist nach dem 1. Absatz der Erläuterungen (Seite 7) einzufügen:

Beträgt der gesamte Umfang einer Satzarbeit bzw. für jeden gesondert einzustufenden Satzteil weniger als effektiv 100 Zeilen, so ist der Zusatzpreis für vorbereitende Arbeiten gemäß Abschnitt 1.1221/21 zu berechnen.

Werden verschiedene Zeilenbreiten nach der größten Breite gesetzt (die wirtschaftlichste Herstellungsweise ist zu beachten), so hat die Berechnung auch nach der Anzahl der Zeilen in der größten Breite zu erfolgen. Der Zusatzpreis gilt auch für Bestellerkorrekturen, wobei jeder vom Besteller verursachte Korrekturgang gesondert zu berechnen ist. Auf der Rechnung für die Verlage ist der Zusatzpreis für vorbereitende Arbeiten stets getrennt auszuweisen. Nur bei Bestellerkorrekturen für **T a g e s z e i t u n g e n** ist der Zusatzpreis für vorbereitende Arbeiten nicht zu berechnen.

- (3) Bei Abschnitt 1.1221 unter dem Stichwort „Bestellerkorrekturen“ (Seite 9) wird die Erläuterung durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Das Ausführen von Bestellerkorrekturen im Maschinensatz ist gesondert nach der 100-Zeilen-Preis-Tabelle gemäß den Einstufungsmerkmalen der gesamten Satzarbeit zu berechnen, und zwar für die um 100 % erhöhte Anzahl der Zeilen der Bestellerkorrektur (Streichsatz siehe Erläuterung zur Preistabelle). Enthalten die

Bestellerkorrekturen einen geschlossenen Satzteil von mehr als 5000 Buchstaben, so wird dieser Anteil wie normale Maschinensatzarbeit (ohne die 100%ige Erhöhung der Zeilenanzahl) nach der 100-Zeilen-Preis-Tabelle berechnet

- (4) Dem Abschnitt 1.12221 (Seite 12) wird hinzugefügt als weitere lfd. Nr.:

61 zusätzlich für vorbereitende Arbeiten bei weniger als 100 Zeilen .. DM 3,—

- (5) Dem Abschnitt 1.12222 (Seite 13) wird hinzugefügt als weitere lfd. Nr.:

21 zusätzlich für vorbereitende Arbeiten bei weniger als 100 Zeilen .. DM 2,—

- (6) Dem Abschnitt 1.12223 (Seite 15) wird hinzugefügt als weitere lfd. Nr.:

61 zusätzlich für vorbereitende Arbeiten bei weniger als 100 Zeilen .. DM 1,—

- (7) Bei Abschnitt 1.1222 ist nach dem 1. Absatz der Erläuterungen (Seite 15) einzufügen:

Beträgt der gesamte Umfang einer Satzarbeit bzw. für jeden gesondert einzustufenden Satzteil weniger als effektiv 100 Zeilen, so ist der Zusatzpreis für vorbereitende Arbeiten gemäß Abschnitt 1.12221/61 bzw. 1.12222/21 oder 1.12223/61 zu berechnen.

Diese Zusatzpreise gelten auch für Bestellerkorrekturen, wobei jeder vom Besteller verursachte Korrekturgang gesondert zu berechnen ist. Auf der Rechnung für die Verlage ist der Zusatzpreis für vorbereitende Arbeiten stets getrennt auszuweisen.

- (8) Bei Abschnitt 1.1222 unter dem Stichwort „Bestellerkorrekturen“ (Seite 17) wird die Erläuterung durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Das Ausführen von Bestellerkorrekturen im Maschinensatz ist gesondert nach der 100-Zeilen-Preis-Tabelle gemäß den Einstufungsmerkmalen der gesamten Satzarbeit zu berechnen, und zwar für die um 100 % erhöhte Anzahl der Zeilen der Bestellerkorrektur (Streichsatz siehe Erläuterung zur Preistabelle). Enthalten die Bestellerkorrekturen einen geschlossenen Satzteil von mehr als 5000 Buchstaben, so wird dieser Anteil wie normale Maschinensatzarbeit (ohne die 100%ige Erhöhung der Zeilenanzahl) nach der 100-Zeilen-Preis-Tabelle berechnet.

II. Änderungen der Anlage zur Preisordnung Nr. 1099/1 vom 6. April 1959 (Sonderdruck Nr. P 833 des Gesetzblattes, auf den sich die nachstehenden Abschnittsnummern und Seitenzahlen beziehen):

- (1) Die Position 2 (Seite 4) ist zu streichen.

- (2) Die Positionen 5, 6 und 9 (Seite 5) sind zu streichen.